

Rundschreiben III/2011

Michael Nau StB
Joachim Schlott StB
Jochen Kampfmann StB

Querstraße 8-10
D-60322 Frankfurt am Main

Tel: 069. 71 91 22 - 0
Fax: 069. 71 91 22 - 30
info@nau-steuerberatung.com

www.nau-steuerberatung.com

20.12.2011

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten!

Hier die Themen, die uns für den letzten Rundbrief des Jahres 2011 wichtig erscheinen:

1. **Nur eine regelmäßige Arbeitsstätte möglich**
2. **Elektronische Rechnungen**
3. **ELENA-Verfahren eingestellt**
4. **Elektronische Lohnsteuerkarte und E-Bilanz verschoben**
5. **Verbilligte Miete an Angehörige**
6. **Steuervereinfachungsgesetz 2011: Kinder**

1. Nur eine regelmäßige Arbeitsstätte möglich

Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der BFH entschieden, dass ein Arbeitnehmer nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte innehaben kann und damit das steuerliche Reisekostenrecht erheblich vereinfacht (BFH, Urteile v. 9.6.2011 - VI R 55/10, VI R 36/10 und VI R 58/09; jeweils veröffentlicht am 24.8.2011).
Hintergrund: Reisekosten oder doppelte Haushaltsführung? „Pendlerpauschale“ oder

USt-IdNr.: DE212114058

Deutsche Bank
BLZ: 500 700 24
KTO: 069 005 700

30 Cent pro Fahrkilometer? Anspruch auf Verpflegungspauschalen? Und Zuschlag zum geldwerten Vorteil bei Firmenwagennutzung oder nicht? Gemeinsam ist all diesen Fragen, dass meist das Vorliegen einer sog. „regelmäßigen Arbeitsstätte“ ihre Beantwortung beeinflusst. Nach der Rechtsprechung des BFH ist grds. jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit, d.h. fortdauernd und immer wieder aufsucht, eine „regelmäßige Arbeitsstätte“. Beim Vorliegen dieser Voraussetzungen konnte ein Arbeitnehmer nach bisher ständiger Rechtsprechung auch mehrere „regelmäßige Arbeitsstätten“ nebeneinander haben. Hieran hält der VI. Senat des BFH jedoch nicht länger fest und begründet dies damit, dass der ortsgebundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers nur an einem Ort liegen könne, selbst wenn der Arbeitnehmer fortdauernd und immer wieder verschiedene Betriebsstätten seines Arbeitgebers aufsuche.

2. Elektronische Rechnungen

Die bislang sehr hohen Anforderungen an die elektronische Übermittlung von Rechnungen wurden **rückwirkend zum 1. 7. 2011** reduziert. Dabei wird die elektronische Rechnung umsatzsteuerlich der Papierrechnung gleichgestellt.

Eine elektronische Rechnung liegt nun vor, wenn sie in einem elektronischen Format vom leistenden Unternehmer ausgestellt und vom Leistungsempfänger elektronisch empfangen wird. Hierunter fallen Rechnungen, die per E-Mail (ggf. mit PDF- oder Textdateianhang), per Computer-Telefax oder Fax-Server, per Web-Download oder im Wege des Datenträgeraustauschs (EDI) übermittelt werden. Auch DE-Mail oder E-Post können nun für die elektronische Übermittlung einer Rechnung verwendet werden.

Wichtig ist, dass eine Signatur nicht mehr vorgeschrieben ist, diese gleichwohl aber verwendet werden kann. Die Übermittlung einer Rechnung von Standard-Fax zu Standard-Fax oder von Computer-Telefax/Fax-Server an Standard-Telefax gilt als Papierrechnung.

Hinweise: Papier- und elektronische Rechnungen werden umsatzsteuerlich für den Vorsteuerabzug anerkannt, wenn die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts sowie die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sind und die Rechnung alle gesetzlich erforderlichen Angaben enthält. Die Echtheit der Herkunft

einer Rechnung ist gewährleistet, wenn die Identität des Rechnungsausstellers sichergestellt ist. Weiterhin ist die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet, wenn die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Pflichtangaben während der Übermittlung der Rechnung nicht geändert worden sind.

Verwenden Unternehmer keine qualifizierte elektronische Signatur oder das EDI-Verfahren, ist durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren, das einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schafft, sicherzustellen, dass die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sind. Wie das geschehen soll, legt laut Finanzverwaltung jeder Unternehmer selbst fest. Ein innerbetriebliches Kontrollverfahren definiert die Finanzverwaltung als ein Verfahren, das Unternehmer zum Abgleich der Rechnung mit ihrer Zahlungsverpflichtung einsetzen.

3. ELENA-Verfahren eingestellt

Am 2.12.2011 wurde das Gesetz zur Aufhebung von Vorschriften zum Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) im Bundesgesetzblatt verkündet und trat damit am 3.12.2011 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt entfällt die Pflicht des Arbeitgebers, monatliche Meldungen zu Entgeltdaten im ELENA-Verfahren an die Zentrale Speicherstelle zu übermitteln. Gleichzeitig werden keine Arbeitnehmerdaten mehr angenommen und alle bisher gespeicherten Daten werden unverzüglich gelöscht.

4. Elektronische Lohnsteuerkarte und E-Bilanz

Nach scheinbar zu großen technischen Schwierigkeiten ist die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale um ein Jahr, auf den 01.01.2013 verschoben worden. Damit behalten die letztmalig für das Jahr 2010 in Papierform ausgestellten Lohnsteuerkarten auch in 2012 ihre Gültigkeit.

Ebenfalls um ein Jahr verschoben wurde die zwingende Übermittlung der Bilanz in elektronischer Form an das Finanzamt. Aufgrund einer Übergangsregelung werden Jahresabschlüsse endgültig ab dem Wirtschaftsjahr 2013 nur noch in elektronischer Form angenommen. Die Vorschriften für die E-Bilanz sehen eine weit über die handelsrechtlichen Vorschriften hinausgehende Gliederungstiefe vor, so dass auch diese

Gesetzesänderung einen erheblichen Mehraufwand für den Steuerpflichtigen und dessen steuerlichen Berater darstellt.

5. Verbilligte Miete an Angehörige

Wohnungen werden an nahe Angehörige oftmals billiger vermietet als an Fremde. Beträgt die vereinbarte Miete ab **2012 mindestens 66 %** (= 2/3) der ortsüblichen Miete, gilt die Vermietung als vollentgeltlich und erlaubt so dem Vermieter den vollen Werbungskostenabzug (z. B. Finanzierungszinsen). Bei Verlusten muss der Vermieter keine positive Überschussprognose mehr über einen Zeitraum von 30 Jahren darlegen. Liegt die vereinbarte Miete hingegen unter 66 % der ortsüblichen Miete, sind die Werbungskosten in einen entgelt- und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen, d.h. der Vermieter darf die Aufwendungen nur in Höhe der Quote der gezahlten Miete als Werbungskosten abziehen. Auch hier entfällt eine Prüfung der Einkunftserzielungsabsicht über eine Totalüberschussprognose.

Hinweis: Die Neuregelung gilt auch für alle bereits bestehenden Mietverträge. Betroffene Mietverträge müssen daher möglicherweise angepasst werden, wenn ein möglichst hoher Werbungskostenabzug gesichert werden soll.

6. Steuervereinfachungsgesetz 2011: Kinder

Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge werden ab 2012 bei volljährigen Kindern unter 25 Jahren, die die erste Berufsausbildung bzw. das Erststudium absolvieren, gewährt. Die bisherige Einkünfte- und Bezügegenze von 8.004 € entfällt. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind bei einer weiteren Ausbildung hingegen nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Ausnahmen: Unschädlich ist eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.

Ab dem Jahr 2012 kann der Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 924 € für volljährige Kinder in Schul- oder Berufsausbildung, die außerhalb des elterlichen Haushalts wohnen, von den Eltern in der Steuererklärung ungekürzt angesetzt werden. Eigene Einkünfte (z. B. aus Kapitalvermögen) und Bezüge des Kindes (z. B. BAföG-Zuschuss) sind für den Ausbildungsfreibetrag irrelevant.

Auch ab 2012 werden die Kinderbetreuungskosten für alle Kinder unter 14 Jahren – in Höhe von 2/3 der Kosten pro Kind (maximal 4.000 €/Jahr) – als Sonderausgaben berücksichtigt. Unerheblich ist, ob beide Elternteile oder Alleinerziehende arbeiten, krank oder in der Ausbildung sind.

Aktuelle Informationen und Beiträge sowie diesen und die bisher erschienenen Rundbriefe finden Sie jederzeit auch im Mandantenbereich auf unserer Website

www.nau-steuerberatung.com.

Der Inhalt dieses Rundbriefes dient lediglich zur Information und stellt ausdrücklich keine Beratung dar. Alle Angaben und Informationen sind ohne Gewähr. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernimmt die Nau Steuerberatungssozietät keine Haftung.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Start in ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2012, in dem wir Ihnen wieder gerne mit Rat und Tat zur Seite stehen!

Mit freundlichen Grüßen

Nau Steuerberatungssozietät

Michael Nau
Steuerberater

Joachim Schlott
Steuerberater

Jochen Kampfmann
Steuerberater